

Bilanz mit Fragezeichen

Über die Arbeit der Unabhängigen Kommission zur Überprüfung des Vermögens der Parteien und Massenorganisation der DDR

Malte Fischer

Der erste und letzte demokratisch gewählte Ministerpräsident der DDR, Lothar de Maizière, hat vor zwanzig Jahren die Unabhängige Kommission zur Überprüfung des Vermögens der Parteien und Massenorganisationen der DDR (Unabhängige Kommission) eingesetzt. Rechtsgrundlage dafür war eine Änderung des Parteiengesetzes der DDR vom 21. Februar 1990¹, die von der Volkskammer am 31. Mai 1990 beschlossen wurde.² Diese Gesetzesänderung wurde mit dem Einigungsvertrag vom 31. August 1990 Bundesrecht.³

Anlaß für die Einrichtung der Unabhängigen Kommission gab im wesentlichen das mit unlauteren Machenschaften, insbesondere unter Ausnutzung der Machtposition erworbene exorbitante Parteivermögen der in PDS umbenannten SED,⁴ das der demokratischen Erneuerung des Parteiwesens in der DDR im Wege stand. Vor diesem Hintergrund hat die Unabhängige Kommission zusammen mit der Treuhandanstalt, 1995 umbenannt in Bundesanstalt für vereinigungsbedingte Sonderaufgaben (BvS), und mit dem Bundesamt zur Regelung offener Vermögensfragen (BAROV) das unrechtmäßig erworbene Vermögen der Parteien und Massenorganisationen der DDR abgewickelt.⁵

Ende 2006 beendete die Unabhängige Kommission ihre Tätigkeit. Sie sah ihre Aufgabe als erfüllt an.⁶ Die BvS sollte die restliche Arbeit übernehmen.⁷

Am 15. Dezember 2006 wurde die Unabhängige Kommission im Alten Stadthaus in Berlin feierlich verabschiedet. In seiner Rede würdigte der damalige Bundesinnenminister Dr. Wolfgang Schäuble die Tätigkeit der Unabhängigen Kommission:⁸ „Mit der Beendigung der Tätigkeit der Unabhängigen Kommission findet heute ein wichtiges Kapitel der Wiedervereinigung sein Ende. [...] Die Unabhängige Kommission hat [ihre Aufgaben] großartig erfüllt und für die Demokratie im wiedervereinten Deutsch-

1 Gesetz der Volkskammer vom 21. 2. 1990 (GBl. I S. 904).

2 Gesetz der Volkskammer vom 31. 5. 1990 (GBl. I S. 275).

3 BGBl. III S. 889. Nach Anlage II Kapitel II Sachgebiet A Abschnitt III des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 (BGBl. II S. 889, 1150) blieben vom Parteiengesetz der DDR nur die zwei Änderungsvorschriften § 20 a und § 20 b mit Maßgaben in Kraft.

4 Nachfolgend wird die Abkürzung SED/PDS gebraucht. In historischen Zusammenhängen wird die Abkürzung SED verwendet.

5 Vgl. Schlußbericht der Unabhängigen Kommission zur Überprüfung des Vermögens der Parteien und Massenorganisationen der DDR und Stellungnahme der Bundesregierung. Deutscher Bundestag 16. Wahlperiode. 24. August 2006. Drucksache 16/2466, S. 32 ff. (nachfolgend zitiert: UK-Schlußbericht vom 24. August 2006).

6 Vgl. Auflösungsbeschluß der UKPV vom 29. März 2006. In: UK-Schlußbericht vom 24. August 2006, S. 38.

7 Vgl. Bundestags-Drucksache 16/2256, S. 5 f.

8 Schäuble, Wolfgang: In der Geschichte ohne Beispiel und somit selbst ein Abbild der Wiedervereinigung. Rede von Bundesminister Dr. Wolfgang Schäuble bei der Verabschiedung der Unabhängigen Kommission zur Überprüfung des Vermögens der Parteien und Massenorganisationen der DDR (UKPV) am 15. 12. 2006. Pressemitteilung des Bundesinnenministeriums (BMI) vom 15. 12. 2006: <http://www.bmi.bund.de/SharedDocs/Reden/DE/2006/12/in_der_geschichte_ohne_beispiel.html> (zuletzt eingesehen im März 2010).

land einen herausragenden Beitrag geleistet. [...] Die Chancengleichheit der Parteien ist ein elementarer Grundsatz einer funktionierenden, stabilen Demokratie. Sie ist ohne annähernde finanziell-wirtschaftliche Wettbewerbsgleichheit nicht denkbar. Durch die erfolgreiche Tätigkeit der Unabhängigen Kommission ist diese Chancengleichheit wiederhergestellt worden.“

Hiermit ist auch schon der Gegenstand dieser Abhandlung angedeutet. Der Jahrestag gibt Anlaß, Bilanz über die Arbeit der Unabhängigen Kommission zu ziehen. Ich befasse mich mit der Frage, ob die Unabhängige Kommission mit der Auflösung der unrechtmäßig erworbenen Vermögen der Parteien und der mit ihnen verbundenen Massenorganisationen ihre politischen Ziele erreicht hat,⁹

- die Chancengleichheit der Parteien im politischen Wettbewerb als Voraussetzung für ein funktionierendes demokratisches Parteiwesen in der DDR und nach der Wiedervereinigung in den neuen Bundesländern wiederherzustellen. Diese war durch das unrechtmäßig, unter Ausnutzung ihrer Machtposition erworbene Vermögen der Parteien und Massenorganisationen der DDR, insbesondere das der SED/PDS, verzerrt.
- die durch die Machtherrschaft der SED verursachten Ungerechtigkeiten, die durch die unrechtmäßigen Vermögenswegnahmen entstanden sind, wiedergutzumachen.

Historischer Hintergrund

Innerhalb eines Jahres (Oktober 1989 bis Oktober 1990) hat sich die SED-Diktatur zu einem parlamentarisch-demokratischen Staat entwickelt, der sich mit seinem Beitritt zur Bundesrepublik Deutschland am 3. Oktober 1990 selbst aufgelöst hat. Vor diesem Hintergrund hat die Volkskammer am 31. Mai 1990 die Einrichtung der Unabhängigen Kommission beschlossen.¹⁰ Bis November 1989 bestand in der DDR das faktische Machtmonopol der SED. Sie war die alleinherrschende politische Kraft in der DDR, was auch in der Verfassung der DDR vom 6. April 1968 festgeschrieben worden war.¹¹ Danach war die DDR ein sozialistischer Staat „unter der Führung der Arbeiterklasse und ihrer marxistisch-leninistischen Partei“, der SED.¹² Die Führungsrolle der SED wurde auch durch das Parteistatut und durch unzählige Parteitagsbeschlüsse definiert.¹³ Die SED setzte über Jahrzehnte ihr unrechtmäßig angehäuften Parteivermögen gezielt für ihre politische Machtausübung ein. Sie subventionierte nicht nur die Blockparteien, sondern auch andere politische Einrichtungen in der DDR, um sich diese über die dadurch entstandene wirtschaftliche Abhängigkeit politisch gefügig zu machen und damit ihre eigene Machtposition zu sichern.¹⁴

9 Vgl. Papier, Hans-Jürgen: Der Umgang mit dem Vermögen der DDR-Parteien. In: Brandenburger Juristische Gesellschaft. 1994–1997. Brandenburg an der Havel 1998, S. 100.

10 Vgl. Protokolle der Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik. 10. Wahlperiode (5. April bis 2. Oktober 1990). Band 1. Protokoll der 1. Sitzung bis 8. Sitzung. Nachdruck. Hrsg.: Deutscher Bundestag. Opladen 2000, S. 244–282.

11 Vgl. Bericht der Unabhängigen Kommission zur Überprüfung des Vermögens der Parteien und Massenorganisationen der DDR über das Vermögen der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands (SED) jetzt: Partei des Demokratischen Sozialismus (PDS), des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes (FDGB), der sonstigen politischen Organisationen und Stellungnahme der Bundesregierung. Band 1 bis 3. Deutscher Bundestag. 13. Wahlperiode. 24. August 1998. Drucksache 13/1153, S. 86 ff.

12 Ebd.

13 Ebd.

14 Vgl. UK-Schlußbericht vom 24. August 2006, S. 15.

Die SED führte eine Reihe von Parteibetrieben, die auch im Ausland ansässig waren.¹⁵ Sie waren zum Teil in der privatrechtlichen Rechtsform der GmbH organisiert.¹⁶ Sie unterstanden nicht den staatlichen Planungsbehörden, sondern allein dem Zentralkomitee (ZK) der SED.¹⁷ Über diese Parteibetriebe kontrollierte die SED die Wirtschaft in ausgesuchten Bereichen. Sie setzte sie für die Beschaffung von Waren ein, deren Lieferung in die DDR im westlichen Ausland verboten war (Embargoware), und besorgte sich über ihre Betriebe im Ausland Devisen, die sie hauptsächlich zur Unterstützung der westdeutschen Deutschen Kommunistischen Partei (DKP) sowie für politisch nahestehende kommunistische Organisationen im westlichen Ausland ausgab.¹⁸ Zudem beherrschte über ihre Zeitungsverlage und die dazugehörigen Druckereibetriebe die öffentliche Meinung.¹⁹ Mit den Veränderungen ging auch der Zerfall der Staatspartei SED einher, die alle politischen und gesellschaftlichen Bereiche beherrscht hatte. Mit der Öffnung der Mauer und der Grenzen am 9. November 1989 hatte sie endgültig die Kontrolle über die Entwicklung in der DDR verloren.²⁰ Der zunehmende Machtverlust gipfelte am 1. Dezember 1989 in der von der Volkskammer beschlossenen Änderung der DDR-Verfassung, nach der die führende Rolle der SED gestrichen wurde.²¹

Auf dem Außerordentlichen Parteitag vom 8./9. und 16./17. Dezember 1989 brach die SED mit dem Stalinismus. Sie benannte sich in „Sozialistische Einheitspartei Deutschlands – Partei des Demokratischen Sozialismus (SED-PDS)“ um. Die formale Loslösung von der SED wurde durch eine weitere Namensänderung in „Partei des Demokratischen Sozialismus (PDS)“ ohne den Zusatz „SED“ verdeutlicht.²²

Die PDS blieb jedoch nach Andreas Rödder eine „streng sozialistische Partei in einer ganz eigenen Mischung aus Kontinuität – hinsichtlich der Mitgliederstruktur, der Mentalität der Kader und des Geistes der SED, auch organisatorischer Fragen wie des Parteivermögens.“²³ Programmatisch hielt sie weiter am gesellschaftlichen Eigentum an Produktionsmitteln und der Planwirtschaft fest.²⁴ Die wahre Höhe ihres Parteivermögens versuchte sie nach Kräften zu vertuschen.²⁵ Der Zerfall der Macht der SED zog die Selbständigkeit der ehemaligen Blockparteien und politischen Massenorganisationen der DDR nach sich, die dann eigene Wege gingen. Die Massenorganisationen lösten sich auf oder bestanden als Vereinigungen mit neuer Zielsetzung fort.²⁶

15 Vgl. ebd., S. 16.

16 Zum Beispiel die im DDR-Außenhandel tätige Novum Handelsgesellschaft mbH; ebenso der den Geschenkaustausch auf Devisenbasis zwischen dem westlichen Ausland und der DDR kontrollierende GENEX Geschenkdienst GmbH.

17 Vgl. UK-Bericht vom 24. August 1998, S. 265.

18 Ebd.

19 Über ihre Holdinggesellschaft VOB Zentrage (die frühere Zentrale Druckerei-Einkaufs- und Revisions GmbH) kontrollierte die SED parteieigene Druckereien, Verlage (z. B. die Zeitungsverlage der Berliner Zeitung, Märkischen Volksstimme, Lausitzer Rundschau, Sächsischen Zeitung und des Neuen Deutschland.) und Zulieferbetriebe. Vgl. UK-Bericht vom 24. August 1998, S. 72 u. 152 ff.

20 Vgl. Rödder, Andreas: Deutschland einig Vaterland. Die Geschichte der Wiedervereinigung. München 2009, S. 178.

21 Vgl. Schäuble, Wolfgang: Der Vertrag. Wie ich über die deutsche Einheit verhandelte. Stuttgart 1991, S. 291.

22 Vgl. UK-Bericht vom 24. August 1998, S. 88 ff.

23 Rödder: Deutschland, S. 222.

24 Ebd., unter Hinweis auf Gregor Gysis Äußerungen am 8. Januar 1990 im „Neuen Deutschland“.

25 Vgl. UK-Bericht vom 24. August 1998, S. 90.

26 Siehe zu den einzelnen politischen Massenorganisationen den UK-Bericht vom 24. August 1998, Band 3 (Freier Deutscher Gewerkschaftsbund - FDGB), S. 379 ff. Band 4 (Sonstige Massenorganisationen), S. 559.



Abb. 1: Unabhängige Kommission mit Bundesminister Schäuble bei ihrer Verabschiedung am 15. Dezember 2006. Bild: BMI/Grünwald; freigegeben vom Bundesministerium.

Vor dem Hintergrund der fortschreitenden Demokratisierung der DDR, insbesondere nach der Wahl vom 18. März 1990, hat die Volkskammer am 31. Mai 1990 die Einrichtung der Unabhängigen Kommission in einem Änderungsgesetz²⁷ zu dem Parteiengesetz der DDR vom 21. Februar 1990 beschlossen. Sie sollte das Vermögen „aller Parteien und mit ihnen verbundenen Organisationen, juristischen Personen und Massenorganisationen“²⁸ der DDR (nachfolgend abgekürzt PMO-Vermögen) treuhänderisch verwalten. Die Unabhängige Kommission ist darauf von dem Ministerpräsidenten der DDR, Lothar de Maizière, im Juni 1990 eingerichtet worden. Erste Kommissionssitzung war am 27. Juni 1990.²⁹

Wie der Gesetzesbeschluß zustande gekommen ist, hat Lothar de Maizière dem Verfasser erzählt.³⁰ Er habe in der Nacht vom 30. zum 31. Mai 1990, da Gefahr im Verzug gewesen sei, mit seinem Cousin Dr. Thomas de Maizière, dem heutigen Bundesinnenminister, das Änderungsgesetz zum Parteiengesetz der DDR formuliert. Am Morgen des 31. Mai 1990 habe er den ausformulierten Gesetzesentwurf der damaligen Präsidentin der Volkskammer, Sabine Bergmann-Pohl, übergeben, damit sie ihn in die laufende Volkskammersitzung einbringen konnte. Über den Gesetzesentwurf hat die Volkskammer im Eilverfahren am gleichen Tag entschieden. Das Gesetz trat am 1. Juni 1990 in

27 Vgl. Fußnote Nr. 3.

28 So die ins Bundesrecht übernommene Vorschrift des § 20 a Abs. 1 Parteiengesetz der DDR vom 21. Februar 1990 (GBl. I S. 904).

29 Vgl. UK-Bericht vom 24. August 1998, S. 14.

30 Bei einer gemeinsamen Teilnahme an einer internationalen Konferenz mit dem Thema „Rechtsvergleichende Studien zum Übergang von kommunistischer Diktatur zur Demokratie in Ost-Europa“ am 28. Juli 2007 in Taipeh, Taiwan.

Kraft. Für die Volkskammerabgeordneten stand im Vordergrund, den demokratischen Wettbewerb der Parteien von „Ungerechtigkeiten“ zu „bereinigen“,³¹ die durch die unrechtmäßig angehäuften Parteivermögen, insbesondere das der SED, entstanden waren.

Mit der Einrichtung der Unabhängigen Kommission ging es den Volkskammerabgeordneten auch um die „Offenlegung aller Vermögen der Parteien und Gruppierungen, die entweder die politische Macht besaßen bzw. sich diese Macht angeeignet haben oder doch Anteile an dieser Macht besaßen“³² Die SED/PDS weigerte sich, ihr Parteivermögen offenzulegen. Über die tatsächlichen Vermögensverhältnisse der Parteien hatten die Volkskammerabgeordneten nur vage Vorstellungen. Insbesondere hatten sie keine Kenntnis von den zahllosen Parteibetrieben der SED/PDS.³³ Sie ließen sich von Gerüchten über das enorme Parteivermögen der SED/PDS und über umfangreiche Geldverschiebungen zur Sicherung ihres Vermögens leiten.³⁴

Die Volkskammerabgeordneten befürchteten, daß die SED/PDS ihr in der Vergangenheit durch „unlautere Machenschaften, insbesondere durch Machtmißbrauch“³⁵ angehäuften Parteivermögen zur Finanzierung ihrer politischen Aktivitäten im politischen Wettbewerb der demokratischen Parteien einsetzen und damit die Chancengleichheit der konkurrierenden Parteien im politischen Wettbewerb untergraben würde.³⁶ Die „Hauptforderungen der Revolutionäre des vergangenen Herbstes, unrechtmäßig erworbenes Vermögen der Parteien zu enteignen“, standen auf einmal wieder im Raum.³⁷ Die Abgeordneten forderten eine Wiedergutmachung für erlittenes Unrecht, das die SED früher Berechtigten durch unrechtmäßige Wegnahmen ihres Vermögens zugefügt hat. Diese Forderung hat der Einigungsvertrag umgesetzt, indem er die Rückgabe des unrechtmäßig erworbenen Vermögens an die früher Berechtigten bestimmte.³⁸ Rechtsgrundlage für die Einrichtung der Unabhängigen Kommission war die am 31. Mai 1990 von der Volkskammer beschlossene Änderung des Parteiengesetzes der DDR vom 21. Februar 1990, die mit dem Einigungsvertrag vom 31. August 1990 in das Bundesrecht übernommen worden ist.³⁹

Aus den vom Einigungsvertrag übernommenen Vorschriften und dessen Maßgabenregelungen dazu⁴⁰ ergaben sich die Aufgaben der Unabhängigen Kommission. Diese sahen vor, daß

- das Vermögen der Parteien und der mit ihnen verbundenen Organisationen, juristischen Personen und Massenorganisationen der DDR (PMO-Vermögen), das am 7. Oktober 1989 bestanden hat oder seither an die Stelle dieses Vermögens getreten

31 Abgeordneter Prof. Dr. Walther (DSU). In: Protokolle, S. 253.

32 Ebd.

33 Vgl. Abgeordneter Richard Schröder (SPD). In: Protokolle, S. 255.

34 Vgl. Abgeordneter Richard Schröder (SPD). In: Protokolle, S. 256.

35 So § 1 Abs. 3 Gesetz zur Regelung offener Vermögensfragen – Vermögensgesetz vom 23. September 1990 in der Bekanntmachung der Neufassung vom 9. Februar 2005 (BGBl. I S. 205).

36 Das kam in einem Beschluß der Volkskammer zum Ausdruck, der die Änderung des Parteiengesetzes begleitete. Zitiert im Wortlaut in: UK-Bericht vom 24. August 1998, S. 30 f. Auch indirekt durch den Hinweis des Abgeordneten Prof. Dr. Walther (DSU) auf Artikel 21 Grundgesetz (GG). In: Protokolle, S. 253.

37 Ebd.

38 Anlage II Kapitel II Sachgebiet A Abschnitt III Einigungsvertrag vom 31. August 1990 (BGBl. II S. 889, 1150).

39 Ebd.

40 Ebd.

war,⁴¹ unter treuhänderische Verwaltung gestellt wurde, die von der Treuhandanstalt/BvS im Einvernehmen mit der Unabhängigen Kommission auszuüben war,⁴²

- das unter treuhänderische Verwaltung gestellte PMO-Vermögen wieder den Parteien und Organisationen zurückzugeben, wenn sie es nach materiell-rechtsstaatlichen Grundsätzen im Sinne des Grundgesetzes erworben hatten.

Hatten die Parteien und Organisationen das Vermögen nicht nach materiell-rechtsstaatlichen Grundsätzen im Sinne des Grundgesetzes erworben – zum Beispiel, wenn die SED einem Ausreisewilligen dessen Grundstück als Gegenleistung für eine Erteilung der Ausreisegenehmigung abgepreßt hatte – verblieb es in der treuhänderischen Verwaltung. In diesem Fall sollte

- das PMO-Vermögen an die früher Berechtigten oder deren Rechtsnachfolger zurückgegeben werden,

oder, soweit dies nicht möglich war,

- zugunsten gemeinnütziger Zwecke, insbesondere der wirtschaftlichen Umstrukturierung, im Beitrittsgebiet (neue Bundesländer) eingesetzt werden.

Die Unabhängige Kommission bestand aus sechzehn Mitgliedern, die mit Ausnahme der SED/PDS aus den Parteien der Volkskammer (CDU, SPD, Liberale, Bündnis 90, Grüne, DBD⁴³) stammten, und aus Bundestagsabgeordneten (CDU, SPD, FDP, Bündnis/Grüne), die 1991 vom Deutschen Bundestag nachbenannt wurden.

Der Unabhängigen Kommission stand ein Sekretariat zur Seite, das organisatorisch zum Bundesinnenministerium (BMI) gehörte.⁴⁴

Gegenstand der Bilanz

- Im Folgenden werde ich die Frage erörtern, ob die Unabhängige Kommission ihre gesetzlichen Ziele erreicht hat. Wie den Gesetzesberatungen der Volkskammer am 31. Mai 1990 zu entnehmen ist, ging es dem Gesetzgeber um den Wiederaufbau eines demokratischen Parteiwesens nach über fast 45-jähriger SED-Diktatur. Da die in PDS umbenannte SED weiterhin am demokratischen Wettbewerb der Parteien⁴⁵ teilnahm, hielt es der Gesetzgeber für erforderlich, der PDS und den mit

41 Dabei handelt es sich um Vermögenswerte, die zum Beispiel nach dem Stichtag 7. Oktober 1989 mit Mitteln des vorhandenen PMO-Vermögens (Altvermögen) erworben wurden, oder um Erlöse, die mit dem Verkauf von Vermögenswerten des Altvermögens erzielt wurden (Surrogat).

42 Die treuhänderische Verwaltung bezog sich nicht auf Vermögen, das nach dem Stichtag 7. Oktober 1989 ohne rechtliche Verknüpfung mit dem vorhandenen PMO-Vermögen (Altvermögen) entstanden war, zum Beispiel aus Spenden, Mitgliedsbeiträgen, Wahlkampfkostenerstattungen usw. (Neuvermögen). Vgl. Papier: Umgang, S. 85; UK-Bericht vom 24. August 1998, S. 39.

43 DBD ist die Abkürzung für die Demokratische Bauernpartei Deutschlands. Vgl. UK-Schlußbericht vom 24. August 2006, S. 11.

44 Vgl. UK-Bericht vom 24. August 1998, S. 14 ff.

45 Die Blockparteien haben sich noch vor dem 3. Oktober 1990 mit den jeweiligen Westparteien zusammengeschlossen. Die CDU fusionierte zuerst mit der Demokratischen Bauernpartei Deutschlands (DBD), um sich dann mit der West-CDU zusammenzutun. Die Liberaldemokratische Partei Deutschlands (LDPD) verschmolz mit der FDP. Die Nationaldemokratische Partei Deutschlands (NDPD) trat dem Bund Freier Demokraten bei, und im August 1990 vereinigten sich dieser, die FDP der DDR und die Deutsche Forumpartei mit der bundesdeutschen FDP. Vgl. Schlußbericht der Unabhängigen Kommission zum Vermögen der CDU der DDR, DBD, NDPD und LDPD. Bundestag-Drucksache 13/5376 vom 1. August 1996.

ihnen verbundenen Parteien und Einrichtungen ihre alten Machtinstrumente wegzunehmen. Dazu zählte auch das durch Machtmißbrauch erworbene Vermögen. Dem Gesetzgeber ging es sowohl um die Wiederherstellung der Chancengleichheit im politischen Wettbewerb, als auch um die Rückgabe unrechtmäßig entzogener Vermögen.

Wiederherstellung der Chancengleichheit der Parteien im politischen Wettbewerb

Um eine Chancengleichheit herzustellen, mußte der Gesetzgeber dafür sorgen, daß die SED/PDS ihr Vermögen nicht mehr mißbräuchlich im Wettbewerb der Parteien einsetzen konnte. Dazu mußte die Unabhängige Kommission die Höhe des SED/PDS-Vermögens ermitteln und konfiszieren.

Die Wiederherstellung der Chancengleichheit war von grundsätzlicher Bedeutung für die demokratische Erneuerung des Parteiwesens in der DDR und in den neuen Bundesländern. Die Abgeordneten der Volkskammer beriefen sich bei der Beratung des Änderungsgesetzes zum Parteiengesetz der DDR am 31. Mai 1990 auf den Grundgesetz-Artikel 21 Abs. 1 Satz 1, nach dem die Parteien bei der politischen Willensbildung des Volkes mitwirken.⁴⁶ Diese Vorschrift ging von einem Mehrparteiensystem aus, also von mehreren Parteien,⁴⁷ die untereinander im freien Wettbewerb um die Wählergunst ringen. Voraussetzung für den im Mehrparteiensystem angelegten freien Wettbewerb der Parteien untereinander ist, daß die Parteien die gleichen Chancen haben, die Wähler von ihren politischen Zielen zu überzeugen. Das Gebot der Chancengleichheit sichert den freien Wettbewerb der Parteien um eine Wahlentscheidung des Bürgers.⁴⁸ Nach Jülich⁴⁹ „muß die Minderheit im Wahlwettbewerb Mehrheit werden können. Um dieses Prinzip der Rotation sicherzustellen, muß allgemeine Gleichheit herrschen.“

Hauptsächlich hatte die SED mit den ihnen verbundenen Massenorganisationen ein exorbitantes Vermögen angehäuft, um ihre Machtposition auszubauen und zu erhalten. Dies geschah nach den Feststellungen der Unabhängigen Kommission nachweislich nicht nach „materiell-rechtsstaatlichen Grundsätzen im Sinne des Grundgesetzes“.⁵⁰ Dieses Kriterium wird in Paragraph 1 Abs. 3 Vermögensgesetz (VermG)⁵¹ plastisch mit „Erwerb auf Grund unlauterer Machenschaften, z. B. durch Machtmißbrauch, Nötigung oder Täuschung von seiten des Erwerbers“ umschrieben. Diese Regelung galt insbesondere für die Rückgabe von Vermögenswerten des PMO-Vermögens an früher Berechtigte.

Danach hat sich insbesondere die SED ihre Vermögenswerte hauptsächlich unter

- Verletzung der Freiheits- und Eigentumsrechte Dritter, zum Beispiel durch entschädigungslose Enteignungen von Grundstücken, die „Kapitalisten“ gehörten,

46 Vgl. Abgeordneter Prof. Dr. Walther (DSU). In: Protokoll, S. 253.

47 Dafür spricht der Wortlaut des Artikels 21 Abs. 1 Satz 2 Grundgesetz „Die Parteien wirken bei der politischen Willensbildung mit.“

48 Hömig, Dieter (Hrsg.): Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland. Baden-Baden 2007, Kommentar zu Artikel 21 Rdnrn. 5 u. 8.

49 Jülich, Heinz-Christian: Chancengleichheit der Parteien. Zur Grenze staatlichen Handelns gegenüber den politischen Parteien nach dem Grundgesetz. Berlin 1967 (Schriften zum Öffentlichen Recht. Band 51), S. 67.

50 Anlage II Kapitel II Sachgebiet A Abschnitt III des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 (BGBl. II S. 889 u. 1150).

51 In der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Dezember 1994 (BGBl. I S. 3610).

- Ausnutzung ihrer Machtposition, zum Beispiel durch Überschreiben von Grundstücken auf die SED als Gegenleistung für die Erteilung von Ausreisegenehmigungen oder durch Erwerb von Gewerbebetrieben, aus denen die Betriebsinhaber unter systematischem Einsatz von unlauteren Mitteln wie Nötigung und Täuschung verdrängt wurden,

angeeignet.⁵²

Dies stand in einem eklatanten Widerspruch zu den Intentionen des Gesetzgebers, der verhindern wollte, „daß die Parteien mit den ihnen verbundenen Organisationen am demokratischen Willensbildungsprozeß mit Vermögenswerten teilnehmen, die sie in einem demokratischen Rechtsstaat nicht hätten erwerben können“.⁵³

Die SED ist unter dem Namen PDS⁵⁴ mit diesem Vermögen und mit einer schlagkräftigen Parteiorganisation in den Wahlkampf zur Volkskammer im Frühjahr 1990 eingetreten. Am demokratischen Wettbewerb nahmen im die aus den Ostparteien hervorgegangenen Parteien CDU, SPD, PDS, FDP und Bündnis 90. Die Blockparteien, insbesondere die CDU (Ost), hatten zwar auch ein umfangreiches Parteivermögen, dessen Wert aber nur 1,8 Prozent (28,9 Mio. Euro) vom Gesamtwert des festgestellten PMO-Vermögens (1,6 Mrd. Euro) ausmachte.⁵⁵ Sie konnten aber genau wie die PDS insbesondere im Wahlkampf 1990 auf eine schlagkräftige Parteiorganisation zurückgreifen. Dagegen hatte die in der DDR am 7. Oktober 1989 gegründete „Sozialdemokratische Partei (SDP)“ weder ein Parteivermögen noch eine funktionierende Parteiorganisation.⁵⁶ Sie wurde ebenso wie die Blockparteien von ihrer westlichen Schwesterpartei SPD finanziell und politisch unterstützt. Am 26. September 1990 vereinigten sich die Ost-„SPD“ und die West-SPD.

Die SED/PDS wäre mit ihrem Vermögen gegenüber den anderen Parteien im Vorteil gewesen, da diese in einem demokratischen Rechtsstaat ein solch exorbitantes Vermögen natürlich nicht erwerben konnten. Um politische Chancengleichheit herzustellen, mußte also das gesamte PMO-Vermögen ermittelt und aufgefunden werden.

Die Unabhängige Kommission hat nach ihrem Schlußbericht vom 28. August 2006 in den sechzehn Jahren ihrer Tätigkeit unrechtmäßig erworbene Vermögenswerte im Wert von 1.604,5 Mio. Euro sichergestellt. Dazu haben die Vermögen der SED/PDS 1.169,7 Mio. Euro, die der Blockparteien (CDU, DBD und LDPD/NDPD) zusammen 28,9 Mio. Euro und die der Massenorganisationen 368,5 Mio. Euro beigetragen.⁵⁷ Der Wert des sichergestellten Vermögens ergibt sich hauptsächlich aus eingezogenem Vermögen, Verwertungen, Veräußerungen, Einnahmen (Mieten, Erlöse aus Parteibetrieben, aus zusprechenden Gerichtsurteilen) sowie aus Darlehensrückzahlungen. Nach Aussonderung der aus der treuhänderischen Verwaltung entlassenen Vermögenswerte (zum Beispiel wegen der Rückgabe an früher Berechtigte) und nach Abzug aller Kosten blieb

52 Vgl. UK-Bericht vom 24. August 1998, S. 44 f.

53 Vgl. UK-Bericht vom 24. August 1998, S. 43.

54 Im folgenden SED/PDS bezeichnet.

55 Vgl. UK-Schlußbericht vom 24. August 2006, S. 13.

56 Die Verwendung der Abkürzung „SPD“ ab Januar 1990 spricht dafür, daß die SDP/SPD sich auch in der Tradition der 1945 in allen Besatzungszonen wiedergegründeten SPD, so auch der SPD in der Sowjetischen Besatzungszone (SBZ) und Ost-Berlin, sah, die am 22. April 1946 infolge der Zwangsvereinigung mit der KPD in die SED aufgegangen ist. Das Parteivermögen der SPD in der SBZ und Ost-Berlin ist damit auf die SED übergegangen (vgl. UK-Bericht vom 24. August 1998, S. 314 ff.).

57 Vgl. UK-Schlußbericht vom 24. August 2006, S. 13, 32 ff., 63.

ein Vermögen im Wert 917 Mio. Euro (Stand: 2006) übrig.⁵⁸ Diese wurden, wenn eine Rückgabe nicht möglich war, zum Beispiel für die

- Kapitalausstattung kleinerer und mittlerer Betriebe in den neuen Bundesländern,
- Tourismusförderung in den Feriengebieten (insbesondere Thüringen und Mecklenburg-Vorpommern) durch entgeltlose Überlassung von Beherbergungsbetrieben des FDGB (Feriendienst FEDI) an die Kommunen,
- Kommunalförderung durch Überlassung von Turnhallen, Schwimmbädern und Sportplätzen aus dem FDJ-Vermögen (Jugendheim GmbH),
- Museen der neuen Bundesländer durch Überlassung von zahlreichen Kunstwerken (insbesondere Gemälde, Skulpturen, Grafiken namhafter DDR-Künstler wie Heisig, Sitte, Womacka)

ausgegeben.⁵⁹

Außerdem flossen zu einem nicht unerheblichen Teil Gelder in den Erblastentilgungsfonds, die Deutsche Stiftung Denkmalschutz sowie in die Bundesstiftung zur Aufarbeitung der SED-Diktatur.⁶⁰

Für den politischen Wettbewerb relevante Vermögen

Im Hinblick auf die Chancengleichheit der Parteien im politischen Wettbewerb geht es hier nur um die Betrachtung des PMO-Vermögens der Parteien, die am politischen Wettbewerb insbesondere nach der Volkskammerwahl am 18. März 1990 teilnahmen. Es handelte sich dabei um die Vermögen der SED/PDS und der ehemaligen Blockparteien CDU, DBD, LDPD und NDPD. Die Blockparteien sind noch vor dem Beitritt der DDR zur Bundesrepublik Deutschland am 2. Oktober 1990 von ihren westdeutschen Partnerparteien übernommen worden, die Ost-CDU zusammen mit der übernommenen DBD von der West-CDU, die LDPD und NDPD von der West-FDP.⁶¹

Die politischen Massenorganisationen⁶² spielten als Teilnehmer an diesem politischen Wettbewerb keine Rolle mehr. Sie waren zum Zeitpunkt der Volkskammerberatungen am 31. Mai 1990 private Vereinigungen. Zum Beispiel hatte sich der FDGB aus der Verbundenheit mit der SED/PDS gelöst und sich zusammen mit seinen ausgegliederten Einzelgewerkschaften im September 1990 selbst aufgelöst.⁶³ Der Kulturbund der DDR wiederum hatte sich in den rechtsfähigen „Verein Kulturbund e. V.“⁶⁴ umgewandelt, aus der Gesellschaft für Sport und Technik (GST) wurde der „Bund Technischer Sportverbände e. V.“⁶⁵ Andere politische Massenorganisationen haben sich aufgelöst.

58 Nach gegenwärtigem Stand beträgt der Wert der sichergestellten Vermögenswerte nach Abzug aller Kosten etc. etwa 1,1 Mrd. Euro (Schätzung des Verfassers auf Grund einer Auskunft der BvS). Weitere 230 Mio. Euro könnten hinzukommen, wenn eine Schweizer Gerichtsentscheidung über Vermögenswerte des SED-Parteibetriebes Novum Handelsgesellschaft mbH rechtskräftig wird. Vgl. Mihm, Andreas: 230 Mio. Euro Schadenersatz wegen SED-Geldwäsche. In: FAZ v. 27. 03. 2010.

59 Vgl. UK-Schlußbericht vom 24. August 2006, S. 36 f.

60 Vgl. UK-Schlußbericht vom 24. August 2006, S. 32 ff. einschließlich Ergänzung.

61 Vgl. Fußnote Nr. 45.

62 Etwa Freier Deutscher Gewerkschaftsbund (FDGB) Freie Deutsche Jugend (FDJ), Kulturbund der DDR, Gesellschaft für Sport und Technik (GST), Vereinigung der gegenseitigen Bauernhilfe (VdgB) und vierzehn andere politische Organisationen.

63 Vgl. UK-Bericht vom 24. August 1998, S. 395 ff.

64 Vgl. UK-Bericht vom 24. August 1998, S. 646.

65 Vgl. UK-Bericht vom 24. August 1998, S. 616 f.

Bei den sichergestellten Vermögenswerten handelt es sich im wesentlichen um das Inlandsvermögen der Parteien und Massenorganisationen der DDR, also um Grundstücke, Geldbestände und Parteibetriebe. Zu den Parteibetrieben der SED zählten die VOB⁶⁶ Zentrag, der die Zeitungs- und Buchverlage sowie die Druckereibetriebe unterstellt waren, der OEB⁶⁷ Fundament, eine Holding für die Parteigrundstücke, Buchverlage sowie Monopolbetriebe wie der GENEX Geschenkdienst, der Intertext Fremdsprachendienst, Panorama und das DEWAG-Kombinat für Werbung.⁶⁸

Nur die SED/PDS unterhielt im Ausland Unternehmen und Konten bei ausländischen Banken. Mit der SED verbundene Unternehmen konnten in der Schweiz (ORVAG-Komplex) und Luxemburg (EMG Elektronische Mediengesellschaft Holding AG, Europäische Mediengesellschaft AG) ausgemacht werden.⁶⁹ Ob es weitere mit der SED/PDS verbundene Unternehmen im Ausland gibt, ist nicht bekannt, ebensowenig sind die Konten von Unternehmen sowie Treuhänder der SED/PDS aufgedeckt worden.

Die Unabhängige Kommission befaßte sich nicht mit den von dem Bereich „Kommerzielle Koordinierung (KoKo)“ verwalteten Parteibetrieben der SED im Ausland, da deren eigentumsrechtliche Zuordnung zum SED/PDS-Vermögen ungeklärt blieb. Nach einer Absprache zwischen dem Bundesministerium der Finanzen (BMF) und der Unabhängigen Kommission wurden sie von der für das Bundesfinanzvermögen (Stasi-Vermögen) zuständigen Direktion der Treuhandanstalt/BvS ohne Mitwirkung der Unabhängigen Kommission abgewickelt.⁷⁰ Das Sekretariat der Unabhängigen Kommission hat noch 2006 eine Abfrage der Banken nach Partei- und Staatsvermögen der DDR mit dem Schweizer Bundesrat (Eidgenössisches Department für auswärtige Angelegenheiten) abgesprochen, die offiziell durch eine Verbalnote der Bundesrepublik Deutschland auf den Weg gebracht worden war.⁷¹ Wie der Verfasser von der BvS erfahren hat, liegen dazu noch keine Ergebnisse vor.

Eine besondere Rolle spielte das Geldvermögen der SED/PDS. Nach der auf eigenen Angaben der SED/PDS beruhenden Feststellung der Unabhängigen Kommission verfügte die SED/PDS am 31. Dezember 1989 über einen Bargeld-Bestand in Höhe von 6,2 Mrd. Mark der DDR. Das sind etwa 1,6 Mrd. Euro. Ob darüber hinaus weitere Geldbestände vorhanden waren, konnte nicht aufgeklärt werden.⁷² Das Geldvermögen der SED/PDS stammt zum großen Teil aus Mitgliedsbeiträgen (Mitte 1989 2,3 Mio. Mitglieder). Einen großen Teil ihrer Einnahmen bekam die SED von ihren Parteibetrieben sowie vom Finanzministerium der DDR, das der SED hohe Zuweisungen und Erstattungen zukommen ließ.⁷³

Mit diesen Einnahmen wurde in erster Linie der umfangreiche Parteibetrieb finanziert (Löhne und Gehälter an die Mitarbeiter, Parteirenten, Gebäudeunterhaltung, Grundstückserwerb etc.). Daneben setzte die SED ihre Geldmittel auch für die Subventionierung der Blockparteien in der DDR, der Deutschen Kommunistischen Partei (DKP) sowie für die finanzielle Unterstützung der kommunistischen Bruderparteien im Ausland ein.

66 Abkürzung für „Vereinigung organisationseigener Betriebe“.

67 Abkürzung für „Organisationseigener Betrieb“.

68 Vgl. UK-Bericht vom 24. August 1998, S. 77 ff.

69 Vgl. UK-Bericht vom 24. August 1998, S. 270 ff., 297 ff.

70 Vgl. Papier: Umgang, S. 92; UK-Bericht vom 24. August 1998, S. 305.

71 Vgl. UK-Schlußbericht vom 24. August 2006, S. 32.

72 Vgl. UK-Bericht vom 24. August 1998, S. 75.

73 Vgl. UK-Bericht vom 24. August 1998, S. 130 ff.

Ergebnis: Bilanz „Chancengleichheit“ mit Fragezeichen

Im Ergebnis muß festgestellt werden, daß das Ziel der Wiederherstellung der Chancengleichheit der Parteien im politischen Wettbewerb weitgehend erreicht worden ist. Es ist richtig, daß das PMO-Vermögen nicht im vollen Umfang aufgetrieben werden konnte. Der überwiegende Teil des unrechtmäßig erworbenen PMO-Vermögens, insbesondere das der SED, ist der PDS, den ehemaligen Blockparteien sowie den Massenorganisationen weggenommen worden. Es konnte daher keine Wettbewerbsverzerrungen mehr verursachen.⁷⁴

Auf ihrem Außerordentlichen Parteitag vom 8./9. und 16./17. Dezember 1989 hat die SED/PDS die Einrichtung einer „Arbeitsgruppe zum Schutz des Vermögens der SED-PDS“ beschlossen. Diese hatte die Aufgabe, „das vorhandene Parteivermögen zu erhalten und noch effektiver für die Durchführung der Parteiarbeit, für den Wahlkampf und im Interesse aller Mitglieder der SED-PDS zu nutzen“.⁷⁵ Sie verfolgte damit offenbar die Strategie, „ihr Alt-Vermögen dauerhaft zu verschleiern und zu sichern“.⁷⁶ Daraus erklärt sich auch die mangelnde Mitwirkung der SED/PDS bei der Aufklärung ihres Parteivermögens, insbesondere ihres im Ausland deponierten Vermögens durch die Unabhängige Kommission.⁷⁷

Den Mitgliedern der Unabhängigen Kommission war bewußt, daß sie nur einen Teil des Parteivermögens entdecken konnte.⁷⁸ Der letzte Vorsitzende der Unabhängigen Kommission, Christian von Hammerstein, geht von einem „dreistelligen Millionenbetrag“ aus, den die Unabhängige Kommission nicht gefunden hat.⁷⁹ Während das in der DDR und in den neuen Bundesländern belegene PMO-Vermögen weitgehend gesichert werden konnte, sieht es beim Geldvermögen der SED ganz anders aus.

Die SED/PDS veranlaßte in der Zeit vom 31. Dezember 1989 bis zum 31. August 1991⁸⁰ Geldabflüsse in erheblicher Höhe.⁸¹ In dieser Zeit verringerte sich der angegebene Bargeldbestand der SED/PDS von 6,2 Mrd. Mark der DDR (=3,1 Mrd. DM = 1,6 Mrd. Euro) auf – dazwischen lag die am 1. Juli 1990 in der DDR durchgeführte Währungsumstellung von Ost-Mark auf West-Mark (DM) nach der Währungs-, Wirtschafts- und Sozialunion vom 18. Mai 1990 – einen von der Unabhängigen Kommission festgestellten Betrag von 205,7 Mio. DM (umgerechnet 105,2 Mio. Euro), also ein Geldabfluß in Höhe von umgerechnet 1,5 Mrd. Euro.⁸² Die SED/PDS vergab massenhaft Darlehen an verdiente Parteigenossen, die ein eigenes Unternehmen gründen wollten.⁸³ So entstanden etwa 100 Firmen, die treuhänderisch für die SED-Nachfolgepartei tätig waren. Die abgeflossenen Beträge konnten zum Teil wieder für das Parteivermögen gesichert werden, ein nicht unerheblicher Teil blieb jedoch verschwunden.⁸⁴ Nach Erkenntnissen

74 Vgl. UK-Schlußbericht vom 24. August 2006, S. 10.

75 Zitat aus dem Parteitagsbeschluß der SED/PDS. In: UK-Bericht vom 24. August 1998, S. 67.

76 UK-Bericht vom 24. August 1998, S. 67.

77 Ebd.

78 Vgl. UK-Schlußbericht vom 24. August 2006, S. 9.

79 Vgl. Banse, Dirk/Müller, Uwe: Wo stecken die SED-Millionen. Experte: Wahrscheinlich dreistellige Millionenbeträge nicht gefunden. In: Welt Online vom 31.03.2010: <<http://www.welt.de/die-welt/politik/article6997517/Wo-stecken-die-SED-Millionen.html>> (zuletzt eingesehen am 02.04.2010).

80 Zeitpunkt der Trennung von SED-Altvermögen und PDS-Neuvermögen. Vgl. UK-Bericht vom 24. August 1998, S. 150 f.

81 Vgl. UK-Bericht vom 24. August 1998, S. 67 f.

82 Vgl. ebd., S. 75.

83 Es handelte sich um Darlehen mit sehr langen Laufzeiten und geringen oder keinen Zinsen.

84 Vgl. UK-Bericht vom 24. August 1998, S. 75.

der Unabhängigen Kommission sind erhebliche Teile des Geldvermögens der SED/PDS auch ins Ausland geflossen. Umfang und Verbleib der abgeflossenen Beträge konnten nicht aufgeklärt werden.⁸⁵

Die Unabhängige Kommission ist ernstzunehmenden Hinweisen nachgegangen, daß erhebliche Geldbestände hauptsächlich über eine Bank in Wien, eine Tochtergesellschaft der Ungarischen Nationalbank, überwiegend nach Ungarn, aber auch nach Liechtenstein, in die Schweiz und nach Luxemburg transferiert worden sind. Ihre intensiven Ermittlungen insbesondere in Ungarn – das Ziel der meisten Geldtransfers waren Budapester Banken – blieben ohne zählbares Ergebnis.

In diesem Zusammenhang sind auch die Geldverschiebungen und Geldwäschereien der Wiener Kommerzialrätin Rudolfine Steindling von Bedeutung. Sie hielt treuhänderisch für die SED die Gesellschaftsanteile an dem SED-Außenhandelsunternehmen Novum Handelsgesellschaft mbH mit Sitz in (Ost-) Berlin. Anfang der neunziger Jahre hatte Steindling von Novum-Konten bei verschiedenen schweizerischen Banken in Zürich Geldbeträge im Wert von ca. 109 Mio. Euro an etwa sechzig Banken in asiatischen Ländern, in Israel und der Karibik überwiesen. Sie hatte ferner zwischen Novum-Konten bei der Bank, die sich später Bank Austria nannte, in Wien und bei ihrer Tochtergesellschaft in Zürich Geldbeträge in Höhe von umgerechnet 128 Mio. Euro in mehreren Tranchen hin- und hergeschoben und sie in anonymen Wertpapieren verschwinden lassen.⁸⁶

Die Auslandsermittlungen der Unabhängigen Kommission gestalteten sich schwierig. Es gab deutlich mehr Gerüchte als brauchbare Hinweise. Zudem war die gesetzliche Aufbewahrungspflicht von Dokumenten bei den Banken oftmals bereits abgelaufen. Nicht selten bestätigte sich der Verdacht auf „bereinigte“ Archive.⁸⁷ Fest steht, daß es die vermuteten Geldschiebereien ins Ausland und über das Ausland tatsächlich gegeben hat.⁸⁸ Dies alles gibt den häufig in den Medien geäußerten Vermutungen Nahrung, daß die SED/PDS doch noch über unbekannte Kassen und Gelder verfügt.⁸⁹ Bislang gibt es keine Beweise für diese Vermutung. Der *Spiegel* spricht von einem „Konto in der Schweiz“ oder einem „Guthaben eines braven Parteisoldaten, der im Plattenbau sitzt und das PDS-Geld von 1990 immer noch auf der Kante liegen hat“.⁹⁰ Wenn sich diese Vermutungen bestätigen sollten, kann nicht mehr ohne weiteres davon ausgegangen werden, daß alle Parteien tatsächlich gleiche Chancen im politischen Wettbewerb hatten.

Wiedergutmachung für erlittenes Unrecht

Um von einer wirklichen Wiedergutmachung sprechen zu können, müßte die SED ihr unrechtmäßig angeeignetes Vermögen den ursprünglichen Besitzern zurückgeben. Die Rückgabe dieser Vermögenswerte richtete sich nach den Vorschriften des Vermögensgesetzes (VermG), zuletzt geltend in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Februar 2005.⁹¹ Nach Paragraph 1 Abs. 3 Vermögensgesetz (VermG) wurden die Vermögens-

85 Vgl. UK-Schlußbericht vom 24. August 2006, S. 9, 25 ff.

86 Vgl. UK-Schlußbericht vom 24. August 2006, S. 23.

87 Vgl. ebd. S. 26.

88 Vgl. ebd., S. 59 f.

89 Vgl. etwa Nix, Martina/Repke, Irina/Wensierski, Peter: PDS: Der Schatz der Arbeiterklasse. In: Der Spiegel 50/2001 v. 10. 12. 2001, S. 40 ff.: <<http://www.spiegel.de/spiegel/print/d-20960896.html>> (zuletzt eingesehen am 11. 06. 2010).

90 Ebd.: Zitiert werden dort Äußerungen des damaligen Vorsitzenden der Unabhängigen Kommission, Christian von Hammerstein.

91 BGBl. I S. 205. Nach dem Zweiten Vermögensrechtsänderungsgesetz vom 14. Juli 1992 – BGBl. I S. 1257 – richtete sich die Rückgabe der Vermögenswerte der Parteien und Massenorganisationen

werte auf ihren Antrag den früher Berechtigten oder deren Rechtsnachfolgern zurückgegeben, wenn die Parteien und Massenorganisationen der DDR diese Vermögenswerte „auf Grund unlauterer Machenschaften, zum Beispiel durch Machtmißbrauch, Korruption, Nötigung oder Täuschung“, erworben hatten. Falls eine Rückgabe nicht möglich war, zum Beispiel wenn auf Betriebsgrundstücken arbeitsplatzschaffende Investitionen getätigt worden waren,⁹² wurden die früheren Besitzer entschädigt. Das Bundesamt zur Regelung offener Vermögensfragen (BARoV)⁹³ entschied nach Paragraph 29 Abs. 2 VermG im Einvernehmen mit der Unabhängigen Kommission über Anträge auf Rückübertragung dieser Vermögenswerte. Die Rückgabe wurde von der Treuhandanstalt/BvS abgewickelt. Das Vermögensgesetz (VermG) gilt nach seinem Paragraph 1 Abs. 6 entsprechend für vermögensrechtliche Ansprüche von Bürgern und Vereinigungen, die in der Zeit vom 30. Januar 1933 bis 8. Mai 1945 aus rassistischen, politischen, religiösen oder weltanschaulichen Gründen verfolgt wurden und deshalb ihr Vermögen infolge von Zwangsverkäufen, Enteignungen oder auf andere Weise verloren haben. Nachfolgend werden einige typische Fallbeispiele erörtert.

Ein großer Teil der Restitutionsfälle bezieht sich auf die Rückgabe von Vermögenswerten der Parteien und Massenorganisationen der DDR an Vorbesitzer, deren Vermögen ab 1933 aus rassistischen, politischen, religiösen oder weltanschaulichen Gründen (verfolgungsbedingt) von den NS-Machthabern enteignet wurde, um dann 1945 von der Sowjetischen Militäradministration (SMAD) in der sowjetischen Besatzungszone beschlagnahmt und den Parteien und Massenorganisationen zugewiesen zu werden. Die Beschlagnahmungen durch die SMAD wurden von der Unabhängigen Kommission nicht als ein materiellrechtsstaatlicher Erwerb im Sinne des Grundgesetzes gewertet, da es sich um „Konfiskationen“ gehandelt habe. „Sie waren ein Tatbestand der politischen Diskriminierung und sind mit der Eigentumsgewährleistung des Grundgesetzes unvereinbar.“⁹⁴

Die SPD hatte die Rückgabe von Vermögenswerten der SPD aus der Zeit der Weimarer Republik bei der Treuhandanstalt und bei den örtlichen Vermögensämtern beantragt. Das Vermögen der Weimarer SPD wurde 1933 auf Veranlassung der NS-Machthaber beschlagnahmt⁹⁵ und von den Ländern an verschiedene NS-Organisationen und Privatleute verkauft. 1945 wurde es von der SMAD beschlagnahmt und der SED als Rechts- und Funktionsnachfolgerin der SPD in der Sowjetischen Besatzungszone und Ost-Berlin nach dem Zwangszusammenschluß KPD-SPD am 22. April 1946 zugewiesen. Das SPD-Vermögen bildete den Grundstock des SED-Vermögens, da die natürliche Vermögensquelle der SED, die KPD insbesondere der Weimarer Zeit, nur wenige Vermögenswerte besaß. Neben Grundstücken waren darunter hauptsächlich Zeitungsverlags- und Druckereibetriebe sowie Papierherstellungsfirmer, die bei der Vermögensgesellschaft

der DDR nach den Vorschriften des Vermögensgesetzes. Vgl. UK-Schlußbericht vom 24. August 2006, S. 11.

92 Vgl. Gesetz über den Vorrang für Investitionen bei Rückübertragungsansprüchen nach dem Vermögensgesetz (Investitionsvorranggesetz) vom 14. Juli 1992 (BGBl. I S. 1268; ber. BGBl. 1993 I S. 1811).

93 Seit Februar 2006 Bundesamt für zentrale Dienste und offene Vermögensfragen (BADV).

94 UK-Bericht vom 24. August 1998, S. 44.

95 Nach dem Gesetz über die Einziehung volks- und staatsfeindlichen Vermögens vom 14. Juli 1933 (RGBl. I S. 479) in Verbindung mit dem Gesetz über die Einziehung kommunistischen Vermögens vom 26. Mai 1933 (RGBl. I S. 293).

ZENTRAG konzentriert wurden, sowie Parteibetriebe und soziale Einrichtungen (Volks Häuser, Erholungsheime, Arbeitersportvereine).⁹⁶

Nur wenige das SED-Vermögen betreffende Rückgabeanträge sind vom BARoV und der Unabhängigen Kommission bearbeitet worden. Der Großteil des rückgabebefahenen Altvermögens der SPD gehörte nicht mehr dem SED-Vermögen an. Die Gelder waren in den 45 Jahren seit ihrer Zuweisung an andere Organisationen abgegeben oder in Volkseigentum überführt worden; sie gehörten nach Artikel 22 des Einigungsvertrages vom 31. August 1990⁹⁷ zum Bundesfinanzvermögen, das von der Treuhandanstalt/BvS⁹⁸ abgewickelt wurde.⁹⁹ Den Hauptteil der in Volkseigentum überführten Vermögenswerte bildeten vierzehn SED-Bezirkszeitungen¹⁰⁰ und weitere Druckereibetriebe. 1992 wurde zwischen der SPD und der Treuhandanstalt ein Vergleich geschlossen. Die SPD trat ihre Restitutionsansprüche auf diese Zeitungsbetriebe an die Treuhandanstalt ab.¹⁰¹

Der Deutsche Gewerkschaftsbund (DGB) und seine Mitgliedsgewerkschaften beanspruchten 1990/1991 von der Treuhandanstalt/BvS die Rückgabe der beim FDGB verbliebenen Vermögenswerte der Gewerkschaften des Allgemeinen Deutschen Gewerkschaftsbundes (ADGB), des mit ihm verbundenen Allgemeinen Angestelltenbundes (AfA-Bund) und des Allgemeinen Deutschen Beamtenbundes (ADB)¹⁰² aus der Zeit der Weimarer Republik. Sie bezogen sich auf das dem FDGB von der SMAD zugewiesene Grundvermögen, das aus dem beschlagnahmten Vermögen der Deutschen Arbeitsfront (DAF) stammte. Diese kam 1933 in den Besitz des von den NS-Machthabern beschlagnahmten Vermögens der Weimarer Gewerkschaft.¹⁰³ Der DGB auf der einen und die Unabhängige Kommission und Treuhandanstalt auf der anderen Seite stritten sich über die Frage, ob der DGB Rechtsnachfolger der Weimarer Gewerkschaften war. Unter Hinweis auf die gesetzlichen Vorschriften des Einigungsvertrages und des Vermögensgesetzes¹⁰⁴ vertraten die Unabhängige Kommission und die Treuhandanstalt die Auffassung, daß der DGB eine Neugründung sei. Der DGB wandte ein, daß er nach den Bestimmungen des Wiedergutmachungsrechts in Westdeutschland als Nachfolgeorganisation der Weimarer Gewerkschaften anerkannt sei. Die Treuhandanstalt und der DGB

96 Vgl. UK-Bericht vom 24. August 1998, S. 72.

97 BGBl. II S. 889.

98 Vgl. Gesetz zur Privatisierung und Reorganisation des volkseigenen Vermögens (Treuhandgesetz) vom 17. Juni 1989 GBl. I S. 300. Das Treuhandgesetz ist nach Artikel 25 des Einigungsvertrages mit Maßgaben Bundesrecht geworden (BGBl. III Anh. IV -0).

99 Nach Angaben des Nachrichtenmagazins Der Spiegel 32/2008, S. 28 f. hat das Bundesfinanzministerium noch Ende 2006 der SPD eine Entschädigung in Höhe von 13,5 Mio. Euro für „25 Zeitungen und Verlage, 18 Druckereien und 22 Verlagsbuchhandlungen“ (S. 28) gezahlt, die der SPD von den NS-Machthabern 1933 weggenommen und nach 1945 von der Sowjetischen Militäradministration beschlagnahmt worden waren. Diese der SED und anderen mit ihr verbundenen Organisationen zugewiesenen Betriebe sind in das Volkseigentum überführt worden. Sie gehörten nach Art. 22 des Einigungsvertrages zum Bundesfinanzvermögen.

100 Zum Beispiel die Berliner Zeitung (Ost-Berlin), Lausitzer Rundschau (Bezirk Cottbus), Märkische Volksstimme (Bezirk Potsdam), Sächsische Zeitung (Bezirk Dresden), Leipziger Volkszeitung (Bezirk Leipzig). Sie sind im Februar 1990 von der SED/PDS in Volkseigentum überführt worden.

101 Vgl. UK-Bericht vom 24. August 1998, S. 159 ff.

102 Vgl. ebd., S. 552.

103 Vgl. ebd., S. 445.

104 Buchstabe d) der Maßgaberegulierung des Einigungsvertrages zu den §§ 20 a und 20 b Parteiengesetz der DDR (Anlage II Kapitel II Sachgebiet A Abschnitt III Einigungsvertrag vom 31. August 1990 – BGBl. II S. 889 u. 1150) und § 2 Abs. 1 Satz 1 Vermögensgesetz (VermG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Juli 2005 (BGBl. I S. 2114) sprechen jeweils von „Berechtigte[n] [...] oder deren Rechtsnachfolger[n]“ bzw. „Berechtigte[n] [...] sowie ihre Rechtsnachfolger[n]“.

schlossen im Einvernehmen mit der Unabhängigen Kommission am 4. Juni 1992 einen Vergleich, nach dem der DGB

- 36 Gewerkschaftshäuser aus dem Vermögen des FDGB (die aus dem Altvermögen der Weimarer Gewerkschaften stammten) zum Verkehrswert (etwa 195 427 000 DM) erwarb,
- auf seine angemeldeten Rückgabeansprüche komplett gegen einen Abschlag auf den Kaufpreis in Höhe von 118 659 000 DM verzichtete.¹⁰⁵

Damit wurde erreicht, daß das FDGB-Vermögen von Rückgabeansprüchen des DGB, die der weiteren Abwicklung des FDGB-Vermögens im Wege gestanden hätten, befreit wurde. Auf diese Weise wurden auch der DGB und seine Mitgliedsgewerkschaften zufriedengestellt. Sie erhielten einen großen Teil des Vermögens der Weimarer Gewerkschaften zurück.

Anders als die Bundesrepublik gab es in der DDR keine Wiedergutmachung für von den Nazis enteignete jüdische Vermögen. Erst mit dem Einigungsvertrag¹⁰⁶ wurde der Weg für die Wiedergutmachung in den neuen Bundesländern geebnet.¹⁰⁷ Auch im Vermögen der Parteien und Massenorganisationen der DDR waren Vermögenswerte enthalten, die ursprünglich aus jüdischen Vermögen stammten. Darunter waren einige große Immobilien um die Berliner Friedrichstraße. Anspruchsteller waren häufig Erben, die in den USA wohnten. Soweit Erben nicht mehr da waren, trat als Anspruchstellerin die Conference on Jewish Material Claims Against Germany Inc. auf, die den Rechtsnachfolgern rechtlich gleichgestellt war.¹⁰⁸

Ehemalige Hotel- oder Pensionsinhaber oder deren Erben beanspruchten die Rückgabe ihrer in der „Aktion Rose“ eingezogenen Hotelbetriebe von dem FDGB-Betrieb „Feriendienst“ (FEDI). 1953 waren in der „Aktion Rose“ die Eigentümer und auch Pächter von Hotels und Pensionen auf Betreiben der SED unter dem Vorwand von konstruierten „Wirtschaftsverbrechen“¹⁰⁹ oder Agententätigkeit für den Westen inhaftiert und zu drakonischen Zuchthausstrafen verurteilt worden. Auf Veranlassung der SED wurden Strafverfahren gegen die Eigentümer, aber auch Pächter von Hotel- und Pensionsbetrieben angezettelt, um dem FDGB diese Betriebe zuzuschancen. Die früheren Besitzer erhielten auf Antrag ihre enteigneten Betriebe zurück oder wurden entschädigt.

Auch Ausreisewillige, die man zur Übereignung ihrer Grundstücke an die SED gezwungen hatte, bekamen ihren Besitz zurück oder wurden entschädigt.

¹⁰⁵ Vgl. UK-Bericht vom 24. August 1998, S. 552 ff.

¹⁰⁶ Siehe Art. 41 Einigungsvertrag vom 31. August 1990 (BGBl. II S. 889) und Gemeinsame Erklärung der Regierungen der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik zur Regelung offener Vermögensfragen vom 15. Juni 1990 (Anlage III zum Einigungsvertrag vom 31. August 1990 – BGBl. II S. 889 u. 1237). Die Regelung der vermögensrechtlichen Ansprüche von Opfern der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft wurde im Vermögensgesetz (VermG) (siehe Fußnote 97) umgesetzt (§ 1 Abs. 6 VermG).

¹⁰⁷ Fieberg, Gerhard/Reichenbach, Harald: Einführung. In: VermG. Vermögensgesetz. 8. Auflage, München 1998, S. XVII; vgl. Artikel „Deutsche Wiedergutmachungspolitik“. In Wikipedia, Die freie Enzyklopädie. Bearbeitungsstand: 06. Juni 2010: <http://de.wikipedia.org/w/index.php?title=Deutsche_Wiedergutmachungspolitik&oldid=75245540> (zuletzt eingesehen am 11. Juni 2010)

¹⁰⁸ § 2 Abs. 1 Satz 2 Vermögensgesetz (VermG).

¹⁰⁹ Vgl. UK-Bericht vom 24. August 1998, S. 447: „in einem Fall [wurde] die Enteignung auf den Besitz von neun ungebrannten Kaffeebohnen im Kinderkaufmannsladen der Tochter des Eigentümers gestützt.“

Ergebnis: Bilanz „Wiedergutmachung“

Erlittenes Unrecht, soweit dies vor dem Hintergrund enormer Beweisschwierigkeiten möglich war, ist weitestgehend wiedergutmacht worden. Unrechtmäßig erworbene Vermögenswerte wurden zurückgegeben. Wenn das nicht möglich war, wurden die Betroffenen entschädigt. Einige Rückgabeverfahren scheiterten, weil die nötigen Beweise nicht erbracht werden konnten. Zum Teil lagen die Enteignungen 50 bis 60 Jahre zurück. Dokumente sind in den Kriegswirren verloren gegangen, mögliche Zeugen waren verstorben.

Die Unabhängige Kommission, das BARoV und die Treuhandanstalt/BvS haben ihr Möglichstes getan, um die Rückgabeberechtigten zu ihrem Recht kommen zu lassen. Sie haben sehr eng mit der Conference on Jewish Material Claims Against Germany Inc. bei der Rückgabe des erbenlosen jüdischen Vermögens zusammengearbeitet.